

# Der Forstmann als der berufene Hüter von Natur und Landschaft

Von *Otto Freuding*, Augsburg

*Seit den letzten Jahrzehnten hat die immer schneller fortschreitende Technisierung unsere heimatliche Landschaft mit ihrem mannigfaltigen Pflanzen- und Tierleben, vor allem in den dichter besiedelten Gebieten, nicht nur stark verändert, sondern vielfach umgestaltet, und die Sorge um ihren Fortbestand durch die in Erscheinung getretenen schweren Verheerungen in das Blickfeld aller gerückt.*

*Wenn es sich bei dem derzeitigen Stand der Dinge heute darum handelt, die bisherigen Schäden nach Möglichkeit zu beheben und weitere für die Folge zu verhindern, so bedarf es hierzu des starken Beistandes unentwegter Mitarbeiter.*

*Mit in der vordersten Reihe der Naturschützer steht seit jeher der Forstmann, der infolge seiner steten Verbindung mit der Natur die ganze Schwere dieses Fragenkomplexes so recht zu erfassen vermag und dem insbesondere in seinem theoretischen und praktischen Wissen das Rüstzeug zu erfolversprechender Mithilfe in die Hand gegeben ist.*

*Die nachstehende Abhandlung zeigt in eindrucksvoller Weise die wichtigen Arbeiten des Forstmannes auf dem genannten Gebiet auf; möge er dazu beitragen, Natürliches zu erhalten und Naturwidriges auszuschalten.*

*Ministerialdirigent Friedrich Weiß,  
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten,  
Ministerialforstabteilung.*

*„Wir sind Priester, Priester des Waldes, geweiht zum täglichen Gottesdienst in einem Tempel, der nicht von Menschenhänden erbaut ist, den Gott der Herr selbst errichtet hat, und daß wir dieses Dienstes als Priester des Waldes treu pflegen, das ist unsere Ehre und Freude.“*

*(Oberlandforstmeister von Hagen  
beim Jubiläum der Forstakademie zu Eberswalde 1880)*

**D**ie Bestrebungen auf dem Gebiete des Naturschutzes, der Landschaftsgestaltung und der Heimatpflege sind heute zu einer die ganze Kulturwelt umfassenden Bewegung geworden. Regierungen und Parlamente haben ihre Bedeutung erkannt. Alle Kulturstaaten der Welt haben schon gegenwärtig eine auf den Natur- und Landschaftsschutz gerichtete Gesetzgebung oder sie sind im Begriffe, sich eine solche zu schaffen bzw. die vorhandene weiter auszubauen. In unserem engeren Vaterlande dienen verschiedene staatliche Behörden mit Interesse und Eifer der Naturschutzidee. Daß hier die Vertreter der Forstbehörden in ihrem Verantwortungsbewußtsein dem Naturganzen gegenüber schon früher und vielleicht ernsthafter als andere beamtete Organe den

Schutzgedanken aufgenommen haben, ist eigentlich selbstverständlich und deshalb nicht überraschend: „Wald“ und „Natur“ — wer wollte in diesen beiden Begriffen auch nur im geringsten die Möglichkeit einer Trennung finden? Denn warum haben die Männer der Grünen Farbe ihren schönen Beruf erwählt? Doch wohl in erster Linie aus Freude an der Natur und in der sicheren Erwartung, daß ihnen die Arbeit im Walde die Möglichkeit geben wird, mit der Natur in ihrer einmaligen und vielseitigen Schönheit recht innig zu verwachsen, in ihr zu leben und zu wirken. Sie wissen auch zu gut, daß der kein vollwertiger Forstmann wird, der nicht aus solcher innerer Einstellung heraus die Lebensgemeinschaft „Wald“ versteht und lieb gewinnt. Was soll ihn denn auch in den Stand setzen, die großen mit seinem Beruf zwangsläufig verbundenen Entbehrungen ohne Klage auf sich zu nehmen, wenn nicht dieses Verstehen des Lebendigen, die Freude an der unvergleichlichen Schönheit und der wohlthuenden Ruhe einer Waldlandschaft fern vom Alltag und Menschentrübel?

Seit G. König auf wenigen Seiten seiner „Waldpflege“ zu Anfang des 19. Jahrhunderts beachtenswerte forstästhetische Winke zusammengedrängt hat, Pfeil mit Nachdruck das Postulat vertrat: „Fraget die Bäume, wie sie wachsen“ und Forstdirektor Heinrich Burckhardt im Jahre 1854 seinem Buche „Säen und Pflanzen nach forstlicher Praxis“ einen kurzen, aber in tiefer Naturschau geschriebenen Abschnitt über „Waldverschönerung“ anfügte, sind die Forderungen nach Natur- und Landschaftspflege im Walde oder — um modern zu reden — nach „naturgemäßer Waldwirtschaft“ nicht mehr aus dem einschlägigen Schrifttum wegzudenken. Die Frage um die Waldschönheit ist seither wiederholt aufgeworfenes Thema des Deutschen Forstwirtschaftsrats und des Deutschen Forstvereins geworden. Der bayerische Altmeister des Waldbaues, Geyer, hat noch kurz vor seinem Tode seine Anschauung über naturpflegliche Waldbehandlung in einem kurzen Abriß „Einige Gedanken und Gesichtspunkte über die ästhetische Waldbehandlung“ niedergelegt und gewissermaßen als letztes Vermächtnis der forstlichen Nachwelt übergeben. So ist es also kein Zufall, sondern eine selbstverständliche, traditionelle Erscheinung, daß die Forstleute, an ihrer Spitze die staatlichen Forstbeamten aller Laufbahnen und aller Dienstgrade, gerade in Bayern bevorzugt den Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes sich widmen und viele von ihnen von jeher führend in der Bewegung standen und noch stehen. Sie wirken dabei weniger als Exekutivorgane einer staatlichen Behörde, denn als Einzelpersönlichkeiten, die Natur und Landschaft als die Träger der ganzen Kultur erkannt haben und sich der Schöpfung und der an ihr teilhabenden Allgemeinheit gegenüber innerlich verantwortlich fühlen. Ihnen ist Naturschutz über den beruflichen Pflichtkreis hinaus eine Angelegenheit des Herzens. Sie sind aber ehrlich genug, einzugestehen, daß sie bei ihrer naturschützerischen Tätigkeit nicht nur an ihre Mitmenschen denken, die als Erholungsuchende von draußen in den Wald hereinkommen; bietet doch die Waldschönheit auch dem Forstmanne selbst die lebensnotwendige Kraft und Freude als lohnenden Ersatz für die Entsagungen, die nun mal die Abgelegenheit des Forsthauses mit sich bringt. Mit der natürlichen Schönheit des Reviers wachsen Arbeitsfreudigkeit und Arbeitskraft des Betreuers, was dem Walde wieder zugute kommt.

Dabei läßt sich die teils pflichtgemäße, teils freiwillige Mitarbeit des Forstmannes auf diesem Gebiet in eine erhaltende, gestaltende und erzieherische Tätigkeit aufgliedern.

Bei seinen erhaltenden Aufgaben steht der Forstmann mehr passiv als Hüter bereits gegebener Verhältnisse im Blickfeld der Allgemeinheit. Wenn der Naturschutz auch beim Innenministerium als Oberster Naturschutzbehörde, in der mittleren und unteren Instanz bei den Kreisregierungen bzw. den Landratsämtern ressortiert, so hat doch der Forstbeamte innerhalb seines dienstlichen Wirkungsbereichs gewissermaßen selbständig die naturschützerischen Belange auf Grund der bestehenden Gesetze, Verordnungen, Dienstanweisungen und Verwaltungsvorschriften wahrzunehmen.

Die Rechtsgrundlagen für die Verwirklichung seiner weitreichenden Aufgaben sind: Art. 141 der Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946 (GVBl. S. 333);

das Naturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) mit der Verordnung zu seiner Durchführung (DVO.) vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) sowie die Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) mit ihrer Änderung vom 7. März 1951 (GVBl. S. 39), die u. a. für Feldgehölze nur eine plenterweise Holznutzung zuläßt und Rodung verbietet;

das Bayerische Forstgesetz vom Jahre 1852, dessen forstpolizeiliche Bestimmungen die Rodung, die Schutzwaldungen, die Abschwendung, die Aufforstung von Waldblößen, die Waldweide, die Vertilgung von Forstinsekten zum Gegenstande haben;

das Bayerische Jagdgesetz vom 15. Dezember 1949 und das Bundesjagdgesetz vom 28. November 1952 (BGBl. S. 780), die Wild und Jagd in erster Linie als Volks- und Kulturgut erhalten wissen wollen;

die Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 700), die u. a. räumlich zusammenhängende Wald-, Moor- und Heideflächen von mehr als 5 ha Größe durch die Genehmigungspflicht für Bauanlagen mit Feuerstellen bis zu einer Entfernung von 100 m von solchen Gebieten vor Brand sichern will;

die Entschließung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 7. Mai 1951 (St.-Anz. Nr. 19) über Verhütung von Waldbränden;

das Gesetz gegen Waldverwüstung vom 18. Januar 1934 (RGBl. I S. 37) und die Bayerische Verordnung zum Vollzug des Gesetzes gegen Waldverwüstung vom 15. Juni 1934 (GVBl. S. 279), die hauptsächlich der Abholzung hiebsunreifer Nadelhochwaldbestände entgegenwirken;

das Forstliche Artgesetz vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1236) mit zahlreichen Durchführungsverordnungen, das in forstgenetischer Schau der Erhaltung und Nachzucht hochwertiger, autochthoner Waldbestände dient;

das Gesetz über die Aufforstung landwirtschaftlicher Grundstücke vom 22. Dezember 1921 (GVBl. S. 609), das u. a. die Anlage von Vogelschutzgehölzen in waldarmen Gegenden begünstigt;

das Autobahngesetz vom 29. Mai 1941 (RGBl. I S. 313), das die Geländestreifen beiderseits der Autobahn als Landschaftsschutzgebiete erklärt und gegen Bebauung sichert.

Bei den erhaltenden Aufgaben steht der Schutz unserer heimischen Pflanzen- und Tierwelt obenan. Gerade diese Welt des Kleinen und Verborgenen schafft Freude und Erholungsmöglichkeit für den gehetzten Menschen der modernen Zeit. Darüber hinaus hat die Wissenschaft ein berechtigtes Interesse, daß keine weitere Verarmung unserer Flora und Fauna eintritt. Die Tätigkeit auf diesem Gebiet ist räumlich und inhaltlich so eng mit der Berufssphäre des Forstmanns verbunden, daß eine wirkungsvolle Durchführung des Schutzgedankens ohne seine Mithilfe und Unterstützung schlechthin undenkbar ist. Das gilt besonders für die schutzwürdigen Kernpunkte im Gebirge und in Großstadtnähe. Entscheidend für einen praktischen Pflanzenschutz wird immer eine enge Zusammenarbeit mit den Naturschutzbeauftragten, der Landpolizei, der Bergwacht im Gebirge und der Wasserwacht an den Seen bleiben, mit deren Hilfe man über die unmittelbar gesetzliche Pflicht hinaus eine möglichst vorbeugende Naturschutzpolitik betreiben soll. Es ist selbstverständlich, daß eine erfolgreiche und reibungslose naturschützerische Tätigkeit auch von den Forstleuten und ihren Helfern fürs erste positives Wissen sowohl um die naturschutzrechtlichen Bestimmungen selbst als auch die von ihnen erfaßten wildwachsenden Pflanzen nach ihrem äußeren Habitus und ihrem standörtlichen Vorkommen verlangt. Ist es nicht verschiedentlich so, daß einzelne Pflanzen, wie beispielsweise die Christrose, der Sanddorn oder die Latsche, wohl für den „mäßigen Handstrauß“, nicht aber — oder doch nur ausnahmsweise mit Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde — zum Sammeln für den Handel, für gewerbliche oder pharmazeutische Zwecke freigegeben sind?

Bei der Erhaltung seltener oder in ihrem Bestand gefährdeter Pflanzen denkt der Forstmann übrigens nicht ausschließlich an gesetzlich geschützte Schönblütler, wie Orchideen, Küchenschelle und unsere Kronjuwelen unter den Alpenpflanzen, sondern auch an den Schutz allmählich in Vergessenheit geratener Holzarten und Sträucher in den Wäldern. Er wird sie bei seinen waldbaulichen Planungen gebührend berücksichtigen. Es gibt so viele selten gewordene, dem Auge aber so wohlgefällige Holzarten, wie das Wildobst, den Speierling, die Elsbeere und die edlen Laubhölzer Ulme, Esche, Ahorn, Linde, die teils durch ihre schöne Blüte, teils durch das wechselnde Grün ihres Laubes an Waldrändern, aber auch im Innern langweiliger Fichten- oder Kiefernbestände ungemein belebend wirken. Es muß leider gesagt werden, daß dies noch nicht von allen Forstleuten beachtet wird. Im übrigen weist die Erkenntnis der großen und allumfassenden Biozönose Wald gerade dem Forstmann noch einen viel weiter gesteckten Aufgabenkreis. Gilt es doch vielfach noch mehr zu erhalten als nur die dem gesetzlichen Schutz unterliegenden seltenen oder in ihrem Bestande gefährdeten niedrigen Bauwerke der Pflanzenwelt, wenn in unserem Vaterlande Natur und Kultur gerettet werden sollen. Mit ständig wachsender Angst und Sorge verfolgen alle Forstleute im eigenen Revier oder mindestens in der Fachliteratur das Tannen-, das Lärchen-, das

Buchen- und in neuester Zeit auch das Fichtensterben. Diese Erscheinungen stellen gerade den Forstmann über die ursprünglichen Ziele des Naturschutzes hinaus vor Entscheidungen, die in ihrer Lösung und Erfüllung die oberste und vornehmste Aufgabe des Naturschutzes und der Landschaftspflege überhaupt für ihn darstellen. Es geht hier also um die Erhaltung der großen Naturgesellschaft des Waldes und seiner Pflanzengemeinschaft, „des Wohlstands sicherer Quelle“. Ein ernster Sinnspruch sagt: Wenn der Wald stirbt, stirbt auch die Menschheit.

Das für den Pflanzenschutz Gesagte gilt sinngemäß auch für die Erhaltung seltener oder bedrohter Tiere. Aufgabe aller forstlichen Außenbeamten ist es vor allem, den Fang selten gewordener Schmetterlinge (Apollofalter!) und Raupen sowie das Sammeln von Ameisenpuppen zu unterbinden und die Zunahme der Vogelwelt nach Arten und Individuen durch Erhaltung und Mehrung der Nistgelegenheiten zu fördern, sei es durch Aufhängen von Nistkästen für die Höhlenbrüter, durch Anlage von Windschutzhecken und Feldgehölzen für die Offenbrüter oder durch Einbringung von Fruchtbäumen und -sträuchern aus biologischen und ethischen Gründen. Nicht zuletzt soll durch Anregungen in Vogelschutzfragen und durch Beobachtung horstender Steinadler, Uhus, Baumfalken, Wanderfalken u. a. m. die Zusammenarbeit mit den Vogelschutzwarten durch persönliche Beziehungen wirkungsvoll unterstützt werden. Es ist kein Zufall, daß in Bayern die Leitung der staatlichen Vogelschutzwarten von jeher in der Hand forstlich vorgebildeter Sachverständiger liegt.

Hinsichtlich des jagdbaren Wildes ist niemand mehr als der verantwortungsbewußte Forstmann davon überzeugt, daß ein übersetzter Rot- und Rehwildstand, der das Gedeihen unserer Waldungen ungünstig beeinflusst und die Nachzucht bestimmter biologisch und wirtschaftlich wertvoller Holzarten trotz Zäunung unserer Jungwüchse in Frage stellt, in der gegenwärtigen Notzeit mit ihren geschwundenen und z. T. geschundenen Holzvorräten nicht tragbar ist. Geschälte Stangenhölzer und oft bis zur Unkenntlichkeit verbissene Laub- und Nadelholzkulturen als Folge zu hoher Wildstände sind übrigens naturfremd und naturwidrig; läuft doch Naturschutz auf Erhaltung des natürlichen Zustandes hinaus. Trotzdem haben die Forstleute eine innere Verpflichtung, sich dafür einzusetzen, daß ein Wildstand erzogen und erhalten wird, der sich mit den Forderungen einer auf Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit ausgerichteten Forstwirtschaft in Einklang bringen läßt. Die einheimischen Wildarten in ihren ursprünglichen, natürlichen Bereichen gehören zur deutschen Landschaft; sie haben ein Heimatrecht im Walde und sind bei ihren biologischen Wechselbeziehungen zur Baum-, Strauch- und Bodenflora als nicht wegzudenkende Bestandteile der Lebensgemeinschaft Wald nicht nur in das Herz des deutschen Menschen, sondern auch in seine Lieder, seine Dichtung, überhaupt in seine ganze Kultur eingegangen. Ihre Vernichtung, wie sie von Eiferern dann und wann gefordert wird, würde nicht nur gegen das Gesetz verstoßen, sondern ein Verbrechen gegen den Schöpferwillen und eine Verarmung von Gefühlswerten für weite Kreise unseres naturverbundenen Volkes bedeuten. „Die Poesie des Waldes verliert, wenn keine Fährte mehr zu schauen ist“ (Burckhardt).

Gerade die Tatsache, daß das Bayerische Verfassungsgericht im Jahre 1950 den Art. 56 des Bayer. Jagdgesetzes für nichtig erklärt hat und damit die bisherigen Wildschutzgebiete in Bayern zu bestehen aufgehört haben, verpflichtet den Forstmann und Jäger um so mehr, das seinige zu tun, um im Sinne des Art. 4 des Bayer. Jagdgesetzes nach Abstimmung des Wildstands auf die Interessen der Landeskultur einen artenreichen und gesunden Wildstand zum Wohle und zur Freude aller einschließlich jener, die des Jägers Lust nie gekostet haben, zu hegen und zu pflegen.

Was den in einem besonderen Wildschutzgesetze noch zu regelnden Schutz bestimmter Wildarten, namentlich des Gamswildes, anlangt, so sind die Forstleute sich von vornherein darüber im klaren, daß bei der Schaffung künftiger Wildschutzgebiete — in weiser Beschränkung auf das wirklich Notwendige — eine verständnisvolle Synthese zwischen den Forderungen der Sommer- und Wintertouristik und denen des Naturschutzes und der Jägerei gefunden werden muß. In solchen Schongebieten müssen alle unnötigen Beschränkungen der den Erholungsuchenden verfassungsmäßig zustehenden Rechte vermieden, andererseits den zu schützenden Wildarten ein ausreichender und ihren natürlichen Gewohnheiten entsprechender Lebensraum gesichert werden.

Schon von jeher hat die staatliche Forstverwaltung in Bayern ihre Ehre, aber auch ihren Stolz dareingesetzt, durch konstruktive Beiträge zu beweisen, daß sie sich ihrer naturschützerischen und landschaftspflegerischen Verpflichtung zu einer sinnvollen Erhaltung und Gestaltung des Waldes als des charakterbestimmenden Vegetationselements der bayerischen Landschaft im Interesse des Volksganzen vollauf bewußt ist.

Als um die Mitte des vorigen Jahrhunderts auf Allerhöchsten Befehl die naturwissenschaftliche Erforschung des Königreichs Bayern in Angriff genommen wurde, erging unterm 9. September 1855 eine EntschlieÙung, die dem Forstpersonal zur Pflicht machte, jede Beschädigung oder Zerstörung von „Naturmerkwürdigkeiten“, insbesondere interessanten Felspartien, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Staatswaldes nach Kräften fernzuhalten und jede etwaige Wahrnehmung von Beschädigungen alsbald zur Anzeige zu bringen. Unterm 8. Oktober 1884 wurde die erste Inventarisierung der in den Staatswaldungen befindlichen „Naturmerkwürdigkeiten“ — neben einer Aufzeichnung der Altertümer und Kunstdenkmale — durch die Forstbehörde angeordnet. Zu einer Veröffentlichung des Ergebnisses ist es leider nicht gekommen.

In den folgenden Jahren sind in den speziellen Betriebsplänen und Wirtschaftsregeln mehrerer Forsteinrichtungswerke Bestimmungen getroffen worden, daß an gewissen Waldorten Bestände, die für die landschaftliche Schönheit eines Gebietes oder für die Erholung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bewohner von Städten, Kurorten und anderen Ortschaften bzw. für den Fremdenverkehr usw. von hervorragender Bedeutung sind, in einer Weise bewirtschaftet werden, daß ohne unverhältnismäßige Opfer am Waldertrag die Erhaltung und Ausgestaltung eines angemessenen Waldbildes gesichert ist. So wurden z. B. schon 1893 in den Wirtschaftsregeln für den Betriebsverband Hienheimerforst im Forstamt Kelheim-Süd im Hinblick auf die durch



*Aufn. J. Rödle, Kirchhaslach*

*Zwei machtvolle, erhaltungswürdige Künder einer vergangenen Waldgeneration  
inmitten ihrer Nachkommenschaft*



*Aufn. Prof. Dr. C. Kraus, München*

*Im Paterzeller Eibenwald, Bayer. Forstamt Dießen, Obb. Der als Naturschutzgebiet ausgeschiedene Bestand enthält bis 600 jährige Eiben*



landschaftliche Schönheit vornehmlich ausgezeichnete Umgebung von Kelheim besondere waldästhetische Forderungen geltend gemacht.

Programmatisch kommen diese Bestrebungen in der Entschließung der Ministerialforstabteilung vom 29. März 1901 zum Ausdruck, welche u. a. besagt:

„Es sollen in den durch Abwägung aller Umstände gebotenen Grenzen bei der Bewirtschaftung der Staatswaldungen der Erhaltung der landschaftlichen Schönheit interessanter und hervorragender Punkte in geeigneter Weise Rechnung getragen, einzelne merkwürdige und besonders ausgezeichnete Bäume nach Tunlichkeit vom Hiebe und schöne Felspartien von der Steingewinnung verschont werden, soweit diese Maßnahmen nicht unverhältnismäßige Opfer erheischen.“

Unterm 5. Dezember 1906 veranlaßte die Ministerialforstabteilung noch Erhebungen über die Möglichkeit der Schaffung von Schongebieten für einzelne besonders gefährdete Vogelarten innerhalb des staatlichen Waldbesitzes. Zugleich wurde das Forstpersonal angewiesen, das Erlegen örtlich seltener, ungewöhnlich gefärbter oder gestalteter Vögel möglichst einzuschränken.

Um den gegen die Jahrhundertwende unter dem maßgeblichen Einfluß namhafter bayerischer Staatsforstbeamter und Professoren der Forstwissenschaft in der Öffentlichkeit immer stärker hervorgetretenen Bestrebungen zur Pflege und Erhaltung der Landschaftsschönheit sowie einzelner besonders bemerkenswerter Vorkommen im Staatswalde Rechnung zu tragen, hat die bayerische Ministerialforstabteilung unterm 4. April 1905 in einer generellen Entschließung für jedes staatliche Forstamt die Anlage eines Verzeichnisses angeordnet, in das erhaltungs- bzw. schonungswürdige Einzelvorkommnisse sowie Waldbestände oder Bestandteile jeweils nach Prüfung durch den Inspektionsbeamten aufzunehmen sind. Die bisher noch vorbehaltene neuerliche Inventarisierung der Natur- und Kunstdenkmäler sollte für den Bereich der bayerischen Staatsforstverwaltung den Vollzug bereits getroffener und später noch zu treffender Anordnungen zum Schutze dieser Denkmäler, insbesondere beim Wechsel des Forstamtsvorstands, ein für allemal sichern. Die Fortschreibung dieser Verzeichnisse ist den periodischen Waldstandsprüfungen vorbehalten. Die Verzeichnisse selbst bilden eine Beilage zum Forsteinrichtungswerk. In gleicher Weise sollen auch für die den staatlichen Forstämtern zur Bewirtschaftung anvertrauten Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen bezügliche Verzeichnisse angelegt werden. Solche Verzeichnisse werden sich aber zweckmäßig nicht bloß auf trockene Aufstellungen beschränken. Sie sollen darüber hinaus alles festhalten, was den Einzelobjekten an naturwissenschaftlich, geschichtlich oder mythologisch Merkwürdigem anhaftet und was an ihrer Schädigung arbeitet.

Bei dieser Inventarisierung, die einer internen Inschutzstellung der betreffenden Gebilde gleichkommt, wird man sich von jeder Engherzigkeit freihalten. Ob es monströse oder malerische Einzelbäume oder Baumgruppen, die durch Alter, Stärke, seltenes Vorkommen (Eibe, Zirbelkiefer) oder durch Eigentümlichkeit der Wuchsform oder des Rindenkleides auffallen (Schlangen-, Warzen-, Lyra-, Stelz-, Säulenfichten, Harfen-, Kugel-, Blutbuchen, Kandelaberbäume usw.) oder ob es altherwürdige, mythologisch

oder historisch bekannte, oftmals von Liedern und Sagen seitens der Gegendbewohner besungene lebendige Monumente unserer Väter sind, ob es sich um imposante alte Alleen, baumartig erwachsene Sträucher, bemerkenswerte floristische Vorkommen (Türkenbund, Frauenschuh, Zwergbirke u. a.), Schilf- und Strauchgürtel an Seen, Flüssen und Bächen, oder um geologische Merkwürdigkeiten, groteske, von der Steingewinnung auszunehmende Felspartien, landschaftlich interessante Bodengestaltungen (Buckelwiesen, Bohn-erzgruben), erratische Blöcke, Gletscherschliffe, gefaßte Quellen u. a. m. handelt, immer wird der Forstmann seine schützende Hand über sie halten und sie der Nachwelt zu überliefern suchen. Den gleichen Schutz und die gleiche Pflege verdienen auch Waldteile, die für forstwissenschaftliche, pflanzensoziologische oder allgemein biologische Fragestellungen in ihrem Gefüge und ihrer Holzartenzusammensetzung möglichst unberührt bleiben sollen, ferner ursprüngliche Idealtypen für die Nieder- und Mittelwaldform und den Eichenschälwald, Hochlagenwälder, Moor- und Flußauenlandschaften, Plenterwaldpartien, Hutwaldungen im Spessart, Steppenheiderelikte im Jura, Urwaldreste im Bayerischen Wald, Eiszeitüberreste an Spirke auf Hochmooren, Rieden und Mösern und andere biologisch hochwertige Flächen. Nicht die „Schönheit“ allein, sondern die Eigenart mancher Naturgestaltungen sollen geschützt werden, weil man diese Gebilde als Quellen der Naturerkenntnis braucht. Vermögen doch die getreuesten Beschriebe und Lichtbilder niemals die Wirklichkeit zu ersetzen. Nutzung, Verjüngungsart, Holzartenwahl und Bestandspflege werden hier unter Verzicht auf volle Wirtschaftlichkeit hauptsächlich durch wissenschaftliche, forstgeschichtliche und ausbildungsmäßige Rücksichten bestimmt. Hier kann der örtliche Forstmann in der Praxis auf die Mitarbeit der Forsteinrichter nicht verzichten. Deren Aufgabe ist es, gelegentlich der periodischen Bestandsaufnahmen die hervorstechenden Eigenarten und Schönheiten des Betriebsverbands herauszuschälen, etwaige Relikte der ursprünglichen Bestockung mit bestimmten Florenelementen zu erfassen und im Forsteinrichtungswerk die Absichten über die künftige Bewirtschaftung solcher Partien klar und eindeutig festzulegen, damit der Wirtschaftler und seine Betriebsbeamten den besonderen waldbaulichen und sonstigen forstwirtschaftlichen Maßnahmen auch wirklich nachkommen können.

Der naturschützerisch eingestellte Forstmann wird sich übrigens nicht scheuen, eine malerische Mittelwaldeiche oder einen bemoosten alten Bergahorn über den Abtrieb des umgebenden Bestands hinaus zu erhalten, auch wenn sie nicht in das „Naturschutzbuch“ Eingang gefunden haben. Solche Eremiten sind vielleicht ebenso erhaltenswert oder vielleicht noch schutzwürdiger wie die eigentlichen Baumdenkmäler. Das gleiche gilt für absterbende alte Baumriesen, die als geschichtliche Zeugen im Wald und in der Landschaft das gleiche Bürgerrecht haben wie die junge Pflanzengeneration zu ihren Füßen und nicht selten noch im Zerfall innerhalb der komplexen Lebensgemeinschaft Wald eine soziale Aufgabe erfüllen, indem sie der Vogelwelt, unseren munteren Sängern und biologischen Helfern im Kampfe gegen forstschädliche Insekten, Wohnung und Nahrung bieten. Darüber hinaus vermögen sie mit dem letzten Rauschen ihres geschwundenen Blattwerks und dem mahnenden Geächze ihrer absterbenden Äste den Urenkeln von ihren Urgroßvätern zu erzählen.

Im Hochgebirge harrt des Forstmanns noch eine Sonderaufgabe als Helfer des Waldes in der Kampfzone längs der natürlichen Baumgrenze. Dabei bedarf es des harten Einsatzes seiner ganzen Persönlichkeit gegen selbstsüchtige und unverständige Viehhalter, um bei unregelmäßigem Weidebetrieb einen Rückgang der Waldgrenze zu verhindern und damit Verkarstungs- oder Erosionserscheinungen vorzubeugen. Eine ähnlich verantwortungsvolle Aufgabe obliegt dem Gebirgsforstwart noch bei seiner Sorge um die Erhaltung der natürlichen Bestockung der Schutz- und Schonwäldungen in den Quell- und Wildbacheinzugsgebieten, um diese vor Vermurung und Lawinengang zu schützen. Hier erweist sich, daß Naturschutz vielfach im wahrsten Sinne Landeskulturschutz ist.

Der Wald in Bayern beherbergt neben seinen Naturdenkmälern auch eine Unzahl von Kleinodien vor- und frühgeschichtlicher Herkunft, wie Burgruinen, Ringmauern, Wälle, Wehrbefestigungen, Römertürme und Römerstraßen, Keltenschanzen, germanische Kultur- und Opferstätten, Hochäcker, Hünengräber, frühgeschichtliche Siedlungen, alte Jagd- und Flursteine, Steinkreuze, durch historische Erinnerungen bedeutsame Bildstöcke, Marterl usw.

Zur Erhaltung dieser interessanten Kulturdenkmäler sind die staatlichen Forstbeamten angewiesen, die nichtstaatlichen Forstverwaltungen aufgefordert, bei Erdarbeiten, insbesondere auch bei Sprengungen Grabhügel, Wälle, Burganlagen, Dämme von Römerstraßen u. dgl. sorgfältig zu schonen oder rechtzeitig das Gutachten des Landesamts für Denkmalpflege einzuholen, wenn durch unumgängliche Arbeiten Bodendenkmäler beschädigt werden könnten oder gar beseitigt werden müßten. Da gerade prähistorische Grabhügel oft sehr niedrig sind, ist durch die MFE. vom 29. Juli 1947 Nr. F 6738 besondere Vorsicht bei Stockholzgewinnung und Rodung angeordnet.

Ruinen und sonstige in der Obhut der Forstverwaltung stehende Baudenkmäler sollen stets gelegentlich der Waldbegänge besichtigt werden, um notfalls zeitgerecht die erforderlichen Mittel für Instandsetzungen verfügbar zu machen. Bei der Ausführung solcher Arbeiten werden Forst- und Baubehörden in sachförderlicher Weise eng zusammenwirken. Dabei sollen die Arbeiten nur mit historischem Material und in historischer Technik ausgeführt werden. Sträucher und Bäume, nicht aber Schlinggewächse, wie Efeu und Immergrün, oder Farne, sollte man — außer auf ganz dicken Mauern — im allgemeinen entfernen, da sie im Laufe der Zeit mit ihren Wurzeln den Mauerverband sprengen. Das Gelände in und um Ruinen u. dgl. wird man, unter Vermeidung aller landschaftsgärtnerischer Experimente, am besten in seinem natürlichen Zustand belassen. Dazu gehört auch, daß an solchen ehrwürdigen Stätten vom Sturm gebrochene Baumveteranen zu ihrem Andenken durch einen jungen Stamm gleicher Art ersetzt werden.

In den althergebrachten Namen der Forstorte leben geschichtlich und heimatkundlich oft wichtige Begebenheiten fort. Daraus erwächst die Verpflichtung, sie der Nachwelt zu erhalten. Alte Forstbeschriebe und ähnliches Material sollen bereitwillig Fachleuten zugänglich gemacht werden, die sich ernsthaft mit Heimatgeschichte befassen.

Ein erhaltender, aber nicht zugleich auch gestaltender Forstmann ist undenkbar. Während aber seine konservierenden Aufgaben auf dem Gebiete des Natur- und Land-

schaftsschutzes mehr pflichtgemäßer Art sind — als Ausfluß der einschlägigen Dienstes- und Gesetzesvorschriften —, treten bei den *gestaltenden Maßnahmen* Fragen auf, die vom einzelnen eine selbsttätige, positive und aktive Mitarbeit voll schöpferischer Phantasie verlangen. Für eine solche Betätigung ist der Einzelpersonlichkeit im forstlichen Alltag ein großer, freier Spielraum gegeben. Wirksam wird diese Arbeit freilich nur dann sein, wenn der betreffende Forstmann Sinn und Geschmack und vor allem ein angeborenes Gefühl für das Schöne hat. Unter dieser Voraussetzung gilt, daß ein guter Forstmann zugleich der berufenste und beste Anwalt des Naturschutzgedankens ist. Dabei gibt es für ihn keinen scharfen Trennungsstrich zwischen wirtschaftlichen und ideellen Werten. Ist es doch eigenartig, daß der Forstbetrieb in allen seinen Zweigen die Möglichkeit zuläßt, die wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers bei gutem Willen ohne weiteres mit den Forderungen der Waldschönheitspflege in Einklang zu bringen. Das äußere Bild einer ansprechenden Landschaft ist ja nichts anderes als der Ausdruck einer gewissen inneren Vollkommenheit und Harmonie ihrer einzelnen Vegetationselemente. Schon G. König sagte vom Walde: „Ein Wald in seiner höchsten forstlichen Vollkommenheit ist auch in seinem schönsten Zustande.“ Noch präziser ist die Fassung von Dieterich, wenn er behauptet: „Das wirtschaftlich Richtige ist auch das landschaftlich Schöne.“ In seiner Umkehr würde dieser Ausspruch vielleicht noch mehr überzeugen: Das wirtschaftlich Falsche — denken wir an „Holzäcker“ aus reiner Fichte oder reiner Föhre — wird im allgemeinen auch als landschaftlich unschön empfunden.

Gerade in Bayern zieht seit Geyer und Rebel schon bald ein Jahrhundert lang eine waldbauliche Entwicklung hin, die auf Grund der Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse über die inneren Zusammenhänge des Waldwesens heute als „naturgemäße Waldwirtschaft“ bezeichnet wird. Ob nun diese streng im Sinne Danneckers, Leibunguts oder anderer Verfechter praktiziert oder nach den jeweils gegebenen örtlichen Verhältnissen abgewandelt wird, ist nicht ausschlaggebend. Entscheidend ist, daß der Forstmann den Pulsschlag der Natur fühlt, dieser ihre Wirkungsweise ablauscht und darauf seine wirtschaftlichen Maßnahmen abstellt. Dabei wird er auch Rebels Wort: „Der Boden ist das Instrument, auf dem der Forstmann spielt“, weitgehend beachten. Erfreulicherweise gibt es heute kaum noch einen ausübenden Forstmann, der ohne zwingenden Grund sich von den Grundlagen einer naturgemäßen und deshalb auch landschaftlich zu rechtfertigenden Wirtschaftsweise entfernt. Verbinden sich dabei doch mit den wirtschaftlichen Interessen des Forstbetriebs die Bestrebungen des Natur- und Landschaftsschutzes und die Belange der allgemeinen Landeskultur versöhnend zu einem gemeinsamen höheren Ziel. „Getreu der Natur, widerfährt nichts Böses.“ Der Waldbau, wie überhaupt die ganze Arbeit des Forstmanns in Gegenwart und Zukunft darf nicht mehr allein der Holzbedarfsdeckung dienen, sondern muß vielmehr in weitgehendem Maße einer Aufgabe gerecht werden, die unter dem Sammelbegriff „Erhaltung und Förderung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes“ zusammengefaßt werden kann. Von namhafter Seite und mit immer stärkerem Nachdruck werden heute diese Wohlfahrtswirkungen als das Primäre bezeichnet, wobei einmal die Not-

*Buchenaldbolz mit natürlichen Verjüngungskernen in vollendetem Pflegezustand und zugleich höchster landschaftlicher Schönheit (Bayer. F.-A. Hundelshausen, Steigerwald)*



*Aufn. R. Lohrmann, Riedlingen (Wttbg.)*



*Aufn. R. Lohrmann, Riedlingen (Wttbg.)*

*Meisterhaft gestalteter Durchblick zum Hohenlupfen in der Südwestalb mit großartiger Raumwirkung*



*Erlesener Bestand der selten gewordenen Spirke  
(aufrechte Bergkiefer) mit wirkungsvollem  
Überhalt im Distrikt „Moos“ des oberpfäl-  
zischen Forstamts Pressath*

*Aufn. H. von Pechmann, Tegernsee*



*Aufn. H. von Pechmann, Tegernsee*

*Anheimelndes Hochmoor im Alpenvorland mit artreicher Flora und Fauna, die des besonderen Schutzes wert ist*



Aufn. O. Kraus, München

*Nach Flussregulierung und Grundwassersenkung zur Steppe gewordener Auwald im Isargebiet*



Aufn. O. Kraus, München

*Artenreiche, noch im Genuß ihres natürlichen Wasserhaushalts stehende Auwaldpartie an der Ornau (Obb.), ein Bild höchster landschaftlicher Vollkommenheit*



*Durch Waldbrand auf Generationen hinaus steril gewordene Berghänge mit erhöhter Gefahr für Abschwemmung und Lawinengang (Arnspitze bei Mitterwald, Obb.)*

*Aufn. F. Ehrhardt, München*



*Aufn. F. Ehrhardt, München*

*Naturwidrige, die Landschaft entstellende und das Waldwesen verwüstende Großkablsläge in den bayerischen Vorbergen*



wendigkeit hervorgehoben wird, der Landschaft ein anmutiges Dauergepräge zu verleihen, zum andern die Aufgabe des Waldes in den Vordergrund tritt, die Erhaltung und Gewinnung fruchtbaren Bodens zur Sicherung der Ernährung und Gesundheit unseres rasch anwachsenden Volkes zu gewährleisten. Der Wald ist also wichtiges Volksgut im eigentlichen Sinn des Wortes. Deshalb muß der Naturschutz in erster Linie als eine eigentliche Staatsaufgabe aufgefaßt werden, die es rechtfertigt, zugunsten naturschützerischer Maßnahmen in vertretbarem Umfange auf höchstmöglichen Ertrag zu verzichten. „Naturschutz ist ein Anliegen von der Rangordnung einer Staatsaufgabe“ (O. Kraus).

Solche wirtschaftliche Opfer lassen sich, wie gesagt, durch naturgemäße Waldwirtschaft, wobei der Ton gleich stark auf das Wort „Natur“ wie auf das Wort „Wirtschaft“ zu legen ist, auf ein Minimum reduzieren. Was naturgemäß ist, ist gesund; was gesund ist, ist leistungsfähig. Die Realisierung einer leistungsfähigen, naturgemäßen Waldwirtschaft, die wegen des Bewegenden, Fließenden und Zeitlosen, das ihr eigen ist, nicht unbedingt an einen schematischen Plenterwald zu erinnern braucht, verlangt vom Forstmann eine klare Abkehr vom naturverderbenden, naturwidrigen und deshalb häßlichen Großkahlschlag, von störenden Durchhieben und nichtssagenden Monokulturen. Sie verlangt andererseits bunte Mischung standortsheimischer und standortsmöglicher Holzarten, Streben nach Mehrschichtigkeit, Mehrstufigkeit und Ungleichaltrigkeit im Holzartenaufbau. Sie fordert behutsame, vorsichtige und langsame Wirtschaft, möglichst kleinflächiges Arbeiten von innen heraus, und — soweit aus Gründen der räumlichen Ordnung auf saumweise Verjüngung nicht verzichtet werden kann — eine Hiebsführung in geländemäßig angepaßten Wellen und Buchten auf dem Außensaum. Stetigkeit und Besinnlichkeit bei allen, das ganze Bestandsleben umfassenden waldbaulichen Maßnahmen können wohl als die zuverlässigsten Garanten einer naturgemäßen Waldwirtschaft im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes angesehen werden. Friedrich von Kalitsch pflegte in diesem Zusammenhange zu sagen: „Der Wald darf es gar nicht merken, wenn ihm etwas ‚gestohlen‘ wird.“

Geometrische Linien wirken im Walde unschön, mögen sie technisch noch so vollkommen gelegt sein. Die Waldeinteilung wird deshalb weitgehend dem natürlichen Gelände anzupassen und bei Festlegung der Planungsgrundsätze gelegentlich der Waldstandsprüfungen der Natur die lebensnotwendige Freiheit zu lassen sein. Wäre es nicht auch angezeigt, in allen Forsteinrichtungsverfahren vom starren Altersklassen- und Flächenverfahren zum beweglicheren Massenverfahren einer Kontrollwirtschaft überzugehen? Sagt doch Prof. Alwin Seifert so treffend: „Wir leben nicht mehr im Zeitalter der Zahlen, sondern im Zeitalter des Lebendigen. Man kann heute nicht mehr ein warmes, schlagendes Herz durch einen Rechenschieber ersetzen.“

Im allgemeinen kann auch die Waldhygiene, der Forstschutz, weitgehend als eigentlicher Naturschutz aufgefaßt werden. Forstschutzmaßnahmen dienen entweder prophylaktisch der Erhaltung des natürlichen Gleichgewichtszustandes unserer Waldgesellschaften oder, soweit sie bei der Abwehr tierischer und pflanzlicher Schädlinge oder menschlicher Eingriffe bekämpfender Natur sind, der biologischen Sanierung bereits ge-

störter oder doch ernsthaft gefährdeter Verhältnisse. Vorbeugend kommt der Waldbrandverhütung durch organisatorische und waldbauliche Maßnahmen (Laubholzdurchgitterung oder Laubholzgürtel in den besonders gefährdeten Nadelholzgebieten), nicht zuletzt auch der Eindämmung der Streunutzung, die Rebel mit Recht die „Pest des Waldes“ nennt, besondere Bedeutung zu. Die Forstschädlingbekämpfung stellt den biologisch richtig empfindenden Forstmann vor eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe, da man in der Natur allgemein ja nur in relativem Sinne von Nützlingen und Schädlingen sprechen kann. Die ernststen Warnungen vor großflächigem, unkontrolliertem Giftnebeleinsatz, die gerade in jüngster Zeit Entomologen von Ruf in der Literatur erhoben haben, dürfen nicht aus dem Winde geschlagen werden. Ist doch erwiesen, daß die Verwendung der neuzeitlichen Kampfstoffe, deren insektizider Zustand auch bei Regen wochenlang wirksam bleiben kann, die ober- und unterirdisch lebende Tierwelt des Waldes und seiner näheren und weiteren Umgebung — gleichviel ob Schädlinge, Nützlinge oder indifferente Arten — u. U. vernichtend zu treffen vermag und daß somit Gefahr besteht, das planvoll abgestimmte Gesellschaftsgefüge der Waldungen nachhaltig zu zerstören.

Letztlich dienen alle vorstehenden Forderungen und Anregungen der Erhaltung und Pflege des Landschaftsbildes unserer Heimat. Der Wald, das naturgegebene Pflanzenkleid des gesamten mitteleuropäischen Raumes, ist trotz intensivster landwirtschaftlicher Kultur immer noch mit 32% am Aufbau der bayerischen Landschaft beteiligt und prägt mit seinen z. T. ausgedehnten Flächen und seinem markanten und formenden Baumwuchs neben den Bergen, Seen und Flüssen das Gesicht der Landschaft. Es versteht sich von selbst, daß jede naturwidrige Behandlung dieses harmonischen, aber ebenso empfindsamen Beziehungsgefüges u. U. starke, umfangreiche und folgenschwere Veränderungen der Landschaft in ihrer komplexen Natur hervorruft, ja vielleicht sogar die elementaren Grundlagen unseres Daseins zu erschüttern vermag. Die Bayerische Staatsforstverwaltung, der wiederum 34% dieser Waldfläche als eigentlicher Staatswald überantwortet sind, schenkt deshalb anerkanntermaßen der Landschaftspflege von jeher große Aufmerksamkeit. Sie ist im Rahmen ihrer hohen volkswirtschaftlichen und staatspolitischen Aufgabe schon immer ehrgeizig bestrebt gewesen, bei waldbaulichen und sonstigen forstbetrieblichen Maßnahmen auch der Waldschönheit Rechnung zu tragen. Endzweck dieser vornehmen forstlichen Teilaufgabe ist schließlich die Erhaltung jener ethischen Werte, die die Landschaft in ihrer organischen Ganzheit erst zur Heimat machen.

Rücksichten auf die Erhaltung des Landschaftsbildes und die erzieherischen Aufgaben des Waldes legen es nahe, wenigstens in der Nachbarschaft von größeren Städten, Kurorten, Wallfahrtsorten, Kreuzwegen sowie vielbesuchten Ausflugs- und Erholungsstätten, längs stark benutzter Fahr- und Wanderwege unter Vermeidung störender Kahlhiebe und uniformer, eintönig wirkender „Forsten“ den besonderen Bedürfnissen der Bevölkerung entgegenzukommen. Die Wirtschaft ist hier — frei von jeder Schablone — landschaftstreu und stets in der Zusammenschau des Waldganzen zu führen, dergestalt, daß sie sich dem Bilde und dem Wesen der betreffenden Gegend anpaßt, die Stimmung

möglichst erhöht und dem Walde tunlichst die Eigenart einer natürlichen Gemeinschaft erhält bzw. dort, wo diese bereits verlorengegangen ist, wieder zurückgibt. Es muß dem Schönheitsgefühl und der Geschicklichkeit des einzelnen überlassen bleiben, von Fall zu Fall das Richtige zu finden, durchzuführen und zu erhalten. Geschriebene Regeln gibt es hier nicht. Immer aber muß die Waldverschönerung den Wald auch Wald, das natürliche, gottgewollte Holozän bleiben lassen. Jedenfalls haben romantisch-sentimentale Spielereien, die vielleicht ehemals in Parkanlagen barocker Prägung noch eine Berechtigung hatten, im Walde keinen Platz.

Der landschaftspflegerischen Absicht ist schon weitgehend Genüge getan, wenn bei den Verjüngungsmaßnahmen bedächtig, ohne nach allen Seiten die Fenster zu öffnen, in einem nach außen mehr oder minder unauffälligen Verfahren mit langer Verjüngungsdauer vorgegangen wird und dabei — den örtlichen Standortbedingungen entsprechend — einheimische Bäume und Sträucher in einer nach Holzart und Alter sich ausprägenden Mannigfaltigkeit nachgezogen werden. Dabei darf man sich nicht scheuen — selbst auf die Gefahr hin, als „unbiologisch“ gebrandmarkt zu werden — einmal zu behaupten, daß beispielsweise die Fichte bei optimalen Boden- und Niederschlagsverhältnissen, wie sie im schwäbischen Alpenvorlande teilweise vorkommen, im Reinbestand immer noch naturnah und deshalb schön wirken kann, was für einen kümmernden Fichtenreinbestand an Jurahängen mit kaum 500 mm Jahresniederschlag nicht mehr zutrifft. — In stadtnahen Gebieten wird man einer parkähnlichen Starkholzzucht mit mehrstufigem Unterbau den Vorzug geben.

Keine deutsche Landschaft ohne Wild! Ihm soll aber ein gesunder Mischwald mit reichhaltigem Unterstand von Kräutern und Sträuchern genug Äsung bieten. Es muß deshalb ein Bestreben des Forstmannes sein, durch Aufbau eines naturgemäßen Wirtschaftswaldes und Abbau zu hoher Nutzwildbestände allmählich einen biologischen Gleichgewichtszustand zu schaffen, der es auf weite Sicht ermöglicht, auf die Kleingatter und Kulturzäune als tote, landschaftsschädigende Notbehelfe zu verzichten.

Landschaftsgärtnerei, die sich oft nur darin gefällt, Exoten einzubringen und damit dem Ganzen das Gepräge des Unnatürlichen, Gekünstelten gibt, ist im Walde zu vermeiden. Damit soll keineswegs gegen eine maßvolle Beimischung der eingebürgerten fremdländischen Holzarten Roteiche, Douglasie, Strobe, japanische Lärche und kanadische Pappel gesprochen werden.

Gute landschaftspflegerische Wirkung läßt sich auch durch Einzel- oder gruppenweisen Überhalt gesunder, gut bekronter und frühzeitig auf den Freiland vorbereiteter Altföhren, Alteichen und Altbuchen erzielen. Ein solcher Überhalt kann namentlich als Abschluß oder als Umrahmung gewisser Landschaftsabschnitte, wie Waldweiher, Wiesgründe usw. bedeutend wirken. Im Gebirge gehören an Felsrippen geklemmte, zerzauste Wetterbäume, die sogenannten Ranen, als die äußersten Vorposten des Baumwuchses auch noch in abgestorbenem Zustande zum Eindruckvollsten im Anblick der Berge, wenn sie durch schöne Beastung oder sonst malerisches Äußere das persönliche Gepräge des trotzigem, heldenhaften Einsiedlers der Bergwelt tragen. Einzelne Überstände von Alteichen und hohle Bäume sollen für Höhlenbrüter im Walde überall

erhalten bleiben. Wie prächtig kann auch eine langsame Eichenüberführung mit Buchenunterbau auf größerer Fläche sein!

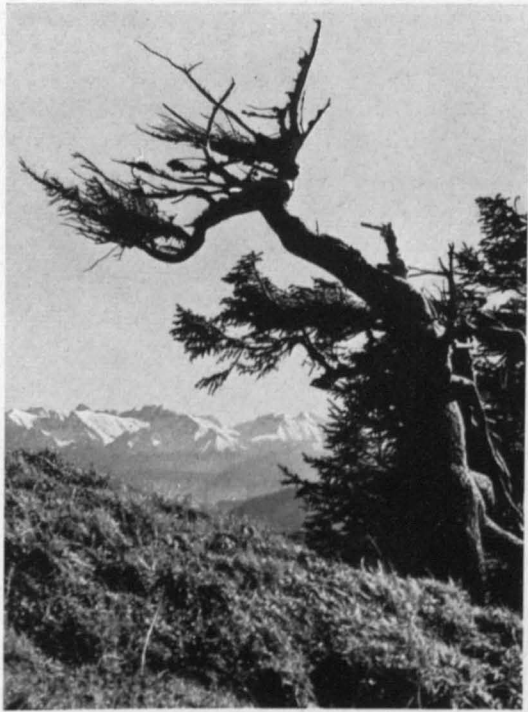
Der Forstmann, dem es gelingt, verschiedenartige autochthone Sträucher, Halbbäume und Bäume sinnvoll hineinzuordnen und ohne scharfe Übergangslinien von der Feldlandschaft zur Waldlandschaft überzuleiten, leistet einen besonderen Beitrag für die Landschaftsgestaltung. Solche Aug und Herz erfreuende Waldränder, denen als Wind- und Vogelschutzanlagen die allergrößte Bedeutung in wirtschaftlicher und biologischer Hinsicht zukommt, sollen sich übrigens keineswegs nur auf die Außengrenzen unserer Waldungen beschränken. Es müssen vielmehr auch ausgedehnte Durchhiebe, wie sie durch den Bau von Autobahnen, Schießplätzen, Panzergassen, Hochspannungsleitungen, Seilriesen usw. entstanden sind oder noch entstehen werden, ja sogar breitere Waldschneisen und Waldwege mit dauerverbürgenden „ewigen“ Windmänteln versehen werden. Ihre volkswirtschaftliche, waldwirtschaftliche und landeskulturelle Bedeutung läßt sich auf Grund wissenschaftlicher Untersuchungsergebnisse vielleicht in groben Zahlen noch ausdrücken. Ziffernmäßig aber nicht erfassbar sind die ethisch-ästhetischen Werte einer solchen Wald- und Heckenlandschaft mit ihrer Vielgestaltigkeit an Bäumen und Sträuchern und ihrem Farbenwechsel in Blüte, Laub und Frucht.

Bei allen Verjüngungsmaßnahmen wird der forstliche Landschaftsgestalter auch darauf Rücksicht nehmen, daß ohne große Einbuße an der Produktion schöne Durchblicke auf Ortschaften, Kirchen, Ruinen, Schlösser oder freundliche Landschaftsteile erhalten bleiben oder geschaffen werden. Viel begangene Ausflugsplätze in schöner Lage, Weggabeln und Wegespinnen usw. sollen frei von jedem Schema mit eindrucksvollen Solitären in Baum- oder Strauchform umrahmt werden. Wanderwege, Rast- und Lagerplätze sollen den im Wald Erholung suchenden Menschen landschaftliche Schönheiten, historisch oder sonstwie interessante Punkte, schroffe Flußhänge sowie anziehende Täler und Felspartien im Gebirge zugänglich machen. Als wirksamste Werbung für das Lebenselement „Wald“ wird es auch hier und dort mit geringen Mitteln möglich sein, durch geeignete Holzarten- und Sträucherwahl hübsche Farbmischungen zu erzielen oder unter Althölzern einen Durchblick auf eine malerische Waldwiese, einen Weiher oder ein Waldtälchen zu öffnen für jene Tausende, ja Millionen, die alljährlich mit der Eisenbahn oder auf den Autobahnen und Bundesstraßen durch den Wald fahren und sich dabei auch einen ästhetischen Genuß erhoffen. Im Interesse der Allgemeinheit aber muß die Unberührtheit der Natur in der näheren und weiteren Umgebung solcher Örtlichkeiten gegebenenfalls auch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden. Dazu gehört u. a., daß notfalls wilde Trampelpfade mit kniehohem Reisig und Stacheldraht verbaut werden. Standorte von seltenen Pflanzen und Pflanzengemeinschaften dürfen durch Wege nicht erschlossen werden.

Trassen für Wege, Drahtseilriesen und andere Bringungseinrichtungen werden zweckmäßig so gelegt, daß sie nach Möglichkeit keine harte Linienführung aufweisen, den Geländeformen folgen und so die Harmonie und Schönheit der Landschaft erhalten. Keine Beton- oder Teerstraßen, wenn es nicht sein muß! Aufgelassene Steinbrüche, nackte Kippen und zur Ruhe gekommene Abraumhalden sind nach dem Wegebau mög-

*In der Kampfzone der Fichte : Allen Gewalten  
zum Trutz sich erhalten !*

*Aufn. A. Greil, Halden bei Immenstadt (Allgäu)*



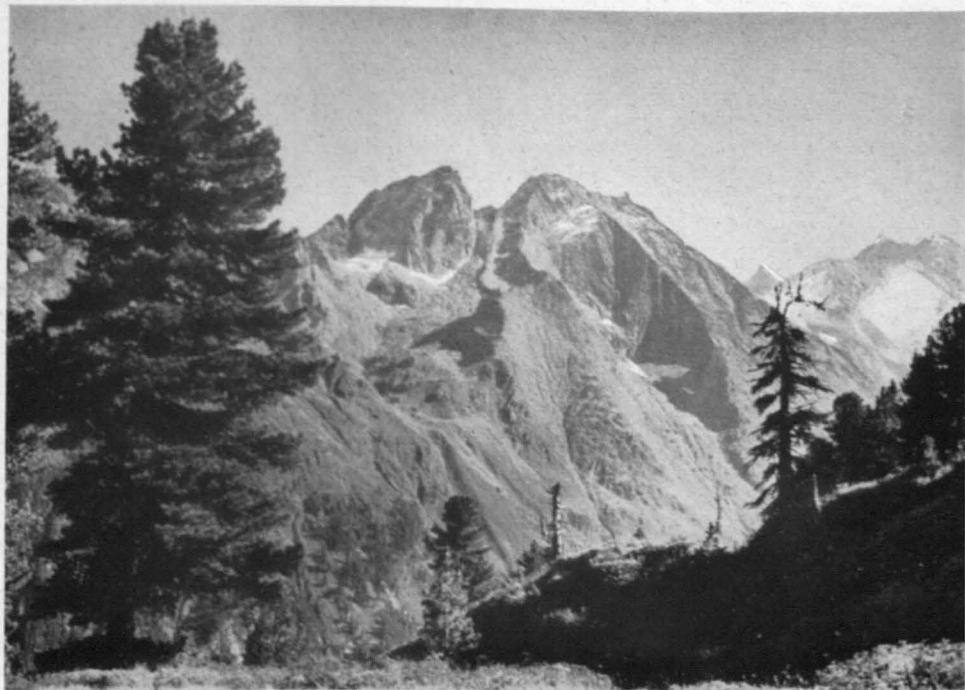
*Aufn. R. Lohrmann, Riedlingen (Wittbg.)*

*Im Berchtesgadener Naturschutzgebiet: Wimbachgries mit Blick auf den Hochkalter*



*Schutzwürdiger stummer  
Zeuge von Leben und Tod  
in den Füssener Bergen*

*Aufn. J. Arnold, Füssen*



*Aufn. H. von Pechmann, Tegernsee*

*Zirben (Arven) als äußerste Vorposten des Baumwuchses im Hochgebirge*

lichst rasch wieder aufzuforsten oder doch mit Ginster, Weiden, Sanddorn, Wildrosen usw. zu begrünen. Aufhiebslinien von Bringungsanlagen im Gebirge werden sinngemäß sofort mit Sträuchern gedeckt, um der Erosionsgefahr vorzubeugen. Bei der Anlage von Steinbrüchen kann eine Schädigung des Landschaftsbildes durch Stehenlassen eines Schutzstreifens, der den Steinbruch nach außen abdeckt, in den meisten Fällen vermieden werden.

Es ist ferner zu beachten, daß bei Kunstbauten, wie Brücken, Stützmauern, Wildbachverbauungen, Wegebauten u. a. meist das Naturnahe das technisch Vollkommene und auf die Dauer allein Wirtschaftliche ist. Gegendübliche Baustoffelemente, Natursteine statt Beton oder mindestens Bruchsteinblenden über Beton sowie Lebendverbau mit austreibenden Weidefaschinen oder ein natürlicher Böschungsbelaag mit Rasenplagen usw. helfen hier das Landschaftsbild verschönern.

Alle Forstleute sind sich klar darüber, daß es gegen die Naturgewalten in den niederschlagsreichen Berglagen keine absolute Sicherheit vor Verheerungen gibt. Es besteht aber die Möglichkeit, dem Wasser in den Runsen und Bächen der Hochlagen bei konzentriertem Abfluß durch eine entsprechende Grünverbauung der Einzugsgebiete die Schädlichkeit zu nehmen. Wenn die Lebensleistungen der uns zur Verfügung stehenden Schutzholzarten überlegt genützt werden, dann kann auch weitgehend auf den unschönen Ausbau von Wasserrinnen in Stein verzichtet werden. Jedenfalls sollen Wildbachregulierungen mit übertriebenen, kanalartig wirkenden Begradigungen ein für allemal unterbunden werden; sie sind landschaftsfremd, schädigen die Fischwelt und haben nicht selten im Unterlauf der Gewässer verheerende Überschwemmungen zur Folge.

Aus landschaftspflegerischen Gründen sind die Forstämter durch generelle Anordnungen noch gehalten, die Aufstellung von Reklametafeln von Firmen oder Einzelpersonen in den Staatswaldungen zu verbieten. Das gilt auch für Wegweiser von Ski- und anderen Verbänden und Vereinen, die mit einem Reklamewort versehen sind. Soweit Markierungen von Ski- und Hüttenwegen sowie von Naturschutzgebieten mit Zustimmung der staatlichen Forstbehörden erfolgen, wird darauf geachtet, daß die als Schildträger in Aussicht genommenen Bäume nicht sinnlos beschnitten werden. Auch jede unorganische und wilde Verpachtung von Waldflächen zur Aufstellung von Verkaufsständen, Kiosken, Baracken u. ä. soll vermieden werden. Die Waldungen werden bis hinauf zu den Touristenheimen und Unterkunftshäusern unserer Berge immer mehr als Schuttablagerplatz verwendet. Wer hierzu Gräben, Mulden und Tobel verwendet, will noch das Prädikat „verständnisvoll“ oder „rücksichtsvoll“ für sich beanspruchen. Es ist daher dafür zu sorgen, daß insbesondere Waldteile, an die sich Stadtrandsiedlungen oder andere bebaute Ortsteile nahe herangeschoben haben sowie die Umgebung der Hütten im Gebirge von solchem Unrat freigehalten werden.

Zu einer echten Gestaltung der Waldlandschaft gehört letzten Endes neben einer der Landschaft angepaßten Lage auch noch die strenge Wahrung bodenständiger Bauweise bei der Errichtung technischer Bauten, wie Forstdienstgebäude, Arbeiterschutzhütten, Brücken, Schießstände, Hochsitze, Kanzeln und Bänke bis herab zum Wildheustadel und Wegweiser. Im Gebirge und im Alpenvorland sollte man auch dieser und

jener Brücke passenden Orts ein schmückendes Holzdach geben. Soweit man sich mit bereits bestehenden landschafts- und stilwidrig erstellten Bauwerken abfinden muß, kann durch Umpflanzung solcher störender Bauten mit einheimischen Ziersträuchern u. a. noch manches Häßliche gutgemacht werden. Es würde aber mangelnden Sinn für Form und Stil sowie antiquierten Geschmack verraten, wollte man versuchen, Pflanzgarten-, Unterkunftshütten u. dgl. durch Verkleidung mit gärtnerisch hochgezüchteten, schönblütigen, aber standortsfremden, wenn auch eingebürgerten Sträuchern, wie Flieder, Jasmin, Forsythie, Jap. Scheinquitte u. a. „verschönern“.

Neben der bisher aufgezeigten unmittelbaren Einflußnahme auf Natur- und Landschaftsschutz ergeben sich für den Forstmann noch zahlreiche Möglichkeiten indirekter Mitwirkung bei den Bestrebungen der Naturschutzbewegung.

Für eigentliche Naturparke oder großräumige Naturreservate mit speziellen örtlichen Forschungsinstituten, wie wir sie in USA, Kanada und in der Schweiz kennen, ist in dem überbevölkerten und verarmten Deutschland leider kein Raum mehr.

Wenn in Bayern — in richtiger Erkenntnis der Tatsache, daß die Natur dort am schönsten ist, wo sie sich noch am meisten Ursprünglichkeit erhalten hat — gerade in der Nachkriegszeit erfreulicherweise eine Anzahl von größeren und kleineren Gebieten unter Naturschutz oder Landschaftsschutz gestellt werden konnte, so ist das neben der Initiative einzelner Forstleute nicht zuletzt auch auf das Verständnis und die Fürsorge der Bayerischen Staatsforstverwaltung zurückzuführen, was in den offiziellen Auslassungen der Naturschutzbehörden immer wieder anerkannt wird. Die traditionelle Zusammenarbeit zwischen Vertretern der forstlichen Wissenschaft und Praxis und den amtlichen Naturschutzstellen hat in Bayern schon immer Wertvolles geschaffen. Es darf in diesem Zusammenhange erwähnt werden, daß zunächst auf Betreiben des staatlichen Forstamts Berchtesgaden und der damaligen Regierungsförstkammer von Oberbayern bereits im Jahre 1910 der engere Teil des Königssee-Gebietes zum Pflanzenschonbezirk erklärt wurde, bis es den unablässigen und energischen Bemühungen des Universitätsprofessors Frh. v. Tubeuf gelungen ist, im Jahre 1921 die Genehmigung der Staatsregierung zur Gründung des großen, ausschließlich im Staatsbesitz befindlichen und mehr als 20 000 ha umschließenden Naturschutzgebietes in den Berchtesgadener Bergen zu erlangen. Um auch in Zukunft Bilder von Waldbeständen der Nachwelt zu erhalten, die sich durch Besonderheiten in ihrem Holzartenaufbau oder in der Mächtigkeit der Entwicklung bzw. in der Ursprünglichkeit und Frische der Waldnatur auszeichnen, gehört es zweifellos mit zu den landeskulturell wertvollsten Aufgaben der Staatsforstverwaltung, die meist noch allein über derartige Areale verfügt, solche Objekte allenfalls unter Verzicht auf volle Einnahmen als Schutz- oder Schongebiete auszuscheiden. Dabei verdienen die bayrischen Moore, wie überhaupt alle natürlichen Lebensstätten (Biotope) einen bevorzugten Schutz. Ist doch manches Stück „Unland“ dieser Art oft das letzte Refugium seltener Pflanzen und Tiere. Es muß auch nicht jedes Hochmoor in einen Torfstich umgewandelt, nicht jeder kleine Filz oder jede Naßgalle entwässert werden, um beispielsweise statt der urwüchsigen, gesunden Spirke einigen mattwüchsigen, kränkelnden Fichten Platz zu machen. Reservate, die sich vielleicht wegen ihrer geringen



Flächenausdehnung für eine Inschutzstellung durch die Naturschutzbehörde nicht eignen, werden zweckmäßig durch die Forsteinrichtung als in außerregelmäßigem Betrieb stehende Waldbestände ausgeschieden.

Die erhaltenden und gestaltenden Kräfte im praktischen Natur- und Landschaftsschutz vermögen trotz aller gesetzlichen Handhaben für sich allein nicht in jedem Fall erfolgreich zu sein.

Um der Naturschutzsache wirklichen und nachhaltigen Auftrieb zu geben, bedarf es der Mitarbeit nicht nur einer kleinen Schicht, sondern weiter Volkskreise, die durch zielstrebige, unermüdlige Aufklärung zur Naturerkenntnis, Naturverbundenheit und Naturliebe erzogen werden müssen. Im übrigen verpflichtet das Recht auf vollen und uneingeschränkten Naturgenuß, wie ihn Grundgesetz und Verfassung jedem Deutschen sichern, jeden einzelnen auch zu einem positiven Beitrag in Naturschutzangelegenheiten. Hier ist in erzieherischer Hinsicht dem Forstmann ein besonderes Betätigungsfeld mit ungeahnten Einwirkungsmöglichkeiten erschlossen. Als oberstes Ziel dieser hohen Aufgabe darf von vornherein nicht die äußerliche Beeinflussung des Menschen durch den Zwang von Gebot und Verbot, sondern seine innerliche Heranführung zu einem selbstverständlichen Heimatgefühl angesehen werden. Die Erfolge des einzelnen auf diesem Gebiet sind freilich im wesentlichen von seinem Persönlichkeitswert, von seiner eigenen Einstellung als Mensch zu seinem Beruf im allgemeinen und zu den Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes im besonderen abhängig. Dabei läßt sich eine Trennung zwischen beruflicher und privater Sphäre kaum durchführen. Ein Forstmann, der seinen Beruf nur als Broterwerb ansieht, wird nie in der Lage sein, seine Berufsaufgaben und auch die Aufgaben naturschützerischer Art voll zu erfüllen. Er muß von seiner hohen Mission der Natur gegenüber durchdrungen sein. Eine gefühlsmäßige Anteilnahme an den Vorgängen und Lebenserscheinungen seiner Umgebung kann nicht aus Lehrbüchern gewonnen werden. „Das Wissen tut's nicht allein, wenn die Liebe fehlt“ (Pfeil). Auch Endres, dem es als sachlich-nüchternem Waldwertrechner und Statiker bei seinen Forschungsarbeiten für den Wald doch in erster Linie auf Erfolgs- und Wertsmerkmale ankam, hat dies erkannt, denn er sagt: „Die Waldwirtschaft ist auf Liebe angewiesen.“ Nur eine echte, tiefe und von Sentimentalität freie Liebe zur Natur und zum Walde, ein Blick für ihn, ein architektonisches Verstehen des Geländewurfes und der Schönheit der Landschaft sowie Sinn für landschaftliche Gestaltungsweise können schöpferisches Wirken für den Naturschutzgedanken erzeugen. Denn keinesfalls führt die ständige Berührung mit der Landschaft allein schon immer und unbedingt zur Verbundenheit mit der Natur bzw. zu fruchtbaren naturschützerischen Maßnahmen. Nur mit einer angeborenen bejahenden Einstellung der Natur gegenüber wird der Forstmann Gutes und Wertvolles leisten.

Eine Funktion als Erzieher auf dem Gebiete des Naturschutzes erfordert als weitere Voraussetzung gut fundierte, allgemein naturwissenschaftliche, besonders aber pflanzensoziologische und pflanzengeographische Kenntnisse, die vom einzelnen wiederum stete Fortbildung verlangen. Es ist eine alte menschliche Erfahrung, daß keiner gerne von Dingen spricht, von denen er nichts oder nur wenig weiß. Man muß den Stoff,

aus dem man Werke schaffen will, meisterhaft beherrschen. Ein solches Selbststudium muß für jeden Forstmann Ehrensache sein, wenn er die von Außenstehenden in ihn gesetzten Hoffnungen und Erwartungen auf diesem Gebiete nicht enttäuschen will. Der Großherzogliche Ministerialdirektor Wilbrand forderte schon 1893: „Der Forstmann muß zur Pflege der Schönheit nicht allein seines Waldes, sondern der gesamten Landschaft derartig befähigt sein, daß er die Führerrolle übernehmen kann, zu welcher er recht eigentlich berufen ist. Dann erst wird er im Volksleben die angesehene Stellung, die ihm zukommt, in vollem Maße einnehmen.“ Wer im Naturschutz arbeitet, muß auch das notwendige wissenschaftliche Rüstzeug haben, um notfalls auch Ansprüchen entgegenzutreten zu können, die versuchen, einen unnatürlichen Zustand festzulegen. Als Beispiel sei hier angeführt die fehlgehende Absicht, auf den Hochlagen des Fichtelgebirges Latschenfelder unter Schutz zu stellen, die ihr Dasein nur einer künstlichen Einbringung nach dem Verschwinden der ursprünglichen Hochlagenfichten verdanken.

Wichtig für die Erhaltung einer gesunden Landschaft ist, daß gerade die Forstleute Maßnahmen und Planungen, die von privater Seite beabsichtigt sind und wesentliche Eingriffe in das Landschaftsbild vermuten lassen, rechtzeitig zur Kenntnis der Naturschutzstellen und -behörden bringen.

Wem es hierbei als Forstmann ernst ist mit solchen Aufgaben, der soll auch überall dort tätig sein, wo er als fachlicher Berater entscheidenden Einfluß nehmen kann. Bei allen den Natur- und Landschaftsschutz berührenden größeren Baumaßnahmen (Großkraftanlagen mit Speicherbauten usw.) werden z. B. sogenannte Landschaftsanwälte bei den unteren Naturschutzbehörden als amtliche Sachverständige bestellt, soweit schwerere Eingriffe in die Landschaft zu erwarten sind. Für diese Gutachtertätigkeit werden seitens der Landratsämter bevorzugt die Leiter staatlicher Forstämter in Aussicht genommen.

Unentbehrlich ist auch die Zusammenarbeit mit allen die Landschaft verändernden und den mit der freien Natur in Berührung stehenden Behörden (Landwirtschafts-, Flurbereinigungs-, Wasserwirtschafts-, Kulturbau-, Landbauämter usw.) sowie mit den Selbstverwaltungskörpern (Kreis-, Bezirksverbände).

Ein sehr dankbares Betätigungsfeld auf dem Gebiete der Landschaftsgestaltung eröffnet sich für den Forstmann bei der Zusammenarbeit mit der Bundesbahn, die in jüngster Zeit das Problem einer intensiveren Bewirtschaftung und Pflege ihrer Waldungen tatkräftig und zielbewußt in Angriff genommen hat. Hier harren Areale von beachtlicher Flächengröße der fördernden und betreuenden forstlichen Hand. Von dem annähernd 115 000 ha umfassenden Grundbesitz der Bundesbahn sind rund 20 000 ha Wiesen, Weiden und Böschungflächen aufforstungsfähig und aufforstungswürdig. Sie sollen u. U. schon in den nächsten Jahren in Bestockung gebracht werden. Im Bezirke der Eisenbahndirektion Augsburg z. B. ist in dieser Hinsicht durch eine im Jahre 1952 planmäßig durchgeführte Inventarisierung der Waldflächen und Erstellung der Aufforstungspläne schon wertvolle Pionierarbeit geleistet. Rat und Hilfe der Forstleute, besonders bei der Holzartenwahl und Pflege der Bestände, sind hier für die Land-

*Naturnabe, technisch einwandfreie Wildbach-  
verbauung im Entstehen. Grünverbauung  
folgt nach*



*Aufn. H. von Pechmann, Tegernsee*



*Aufn. O. Kraus, München*

*Der entseelte Bach in einer trotlosen Betonrinne aus der technischen Zeit des Wasserbaues*



*Artenreicher, gepflegter Mischwald in optimalem Stufenaufbau und von größter Widerstandskraft gegen elementare Gefährdungen  
(Bayer. Forstamt Ottobeuren, Schwaben)*

*Aufn. H. von Pechmann, Tegernsee*



*Aufn. H. von Pechmann, Tegernsee*

*Lebendiger, gesunder, verjüngungsfroher Plenterwald von hervorragender landschaftspflegerischer Bedeutung  
(Bauernwald im bayer. Forstamt Holzkirchen, Obb.)*

schaftsgestaltung von ausschlaggebender Bedeutung. Da nach der Absicht der Bundesbahn bei der Behandlung ihrer Waldungen landeskulturelle und ästhetische Gesichtspunkte im Vordergrund stehen sollen, entspringt aus der Mitarbeit der Vertreter der Grünen Farbe bei der künftigen Bewirtschaftung der bahneigenen Waldungen ein nicht zu unterschätzender Beitrag zur Verschönerung der deutschen Landschaft.

Kein Forstbeamter scheue sich, das Amt eines Naturschutzbeauftragten für den Landkreis zu übernehmen, wenn ein bezüglicher Ruf an ihn ergeht.

Die biologischen Aufgaben hinsichtlich des Vogelschutzes können über die waldwirtschaftlichen Maßnahmen im eigenen Bereich hinaus durch Förderung der Bestrebungen der Flurbereinigungs- und Wasserwirtschaftsämter zur Schaffung von Windschutzanlagen für allgemein landeskulturelle Zwecke erfüllt werden.

Enge Fühlungnahme mit den einschlägigen Wasserwirtschaftsämtern wird vielleicht den Einbau von Staustufen in den regulierten Flüssen zur Erhaltung der restlichen Auwaldungen und zur Verhinderung weiterer Grundwassersenkung und Versteppungen unterstützen können.

Wo immer sich Gelegenheit bietet, sollte es kein Forstmann versäumen, bei Gutachten für die Landes- und Bezirksplanungsstellen, bei Siedlungsvorhaben aller Art, bei der Errichtung neuer Industrien, beim Bau von Kraftwerken u. dgl. naturschützerische Gesichtspunkte in die Waagschale zu werfen.

Erziehung des andern setzt Selbsterziehung und Arbeit an sich selbst voraus, wenn der Erzieher erfolgreich sein will. Es ist eine alte pädagogische Erfahrung, daß die beste Erziehung das persönliche Vorbild ist. So muß es für den Forstbeamten und seinen Familienangehörigen eine Selbstverständlichkeit sein, innerhalb ihrer privaten Sphäre in allen den Naturschutz berührenden Fragen, insbesondere im Pflanzen- und Tierschutz mit gutem Beispiel durch freiwilligen Verzicht voranzugehen. Als einprägsames Vorbild sei hier aus den Zwanzigerjahren der damalige Vorstand des oberpfälzischen Forstamts Mitterteich erwähnt, der in seiner rührenden Sorge um den durch Frevel gefährdeten Weißtannenjungwuchs im Distrikt „Teichelberg“ zur Weihnacht in seinem Forsthaus — für jeden Vorübergehenden gut sichtbar — eine Föhre als Christbaum erstrahlen ließ.

Ferner gilt: Die erste Voraussetzung zur Schonung des Seltenen ist, daß man es auch kennt. Mancher schöne Ahorn oder Speierling könnte heute noch, namentlich in den Gemeinde- und Privatwaldungen stehen, wenn er im winterkahlen Zustand nicht aus Unkenntnis als Buche bzw. Eiche der Axt überliefert worden wäre.

Eine wertvolle Hilfestellung bei der Verbreitung des Naturschutzgedankens können neben den forstamtlichen Betriebsbeamten auch die Waldarbeiter leisten. Der Amtsstand wird deshalb keine Gelegenheit versäumen, in diesen Helfern den Blick und das Verständnis für die Natur und ihre Schönheiten am Objekt zu wecken. Man muß es einmal erlebt haben, wie der Großteil der Waldarbeiter bereit ist, auf Anregungen in dieser Richtung einzugehen, wenn sie überzeugend gegeben werden. Wenn hier und dort vielleicht noch Hemmungen erkennbar oder gar noch Widerstände zu überwinden sind,

so sind das oft die Folgen einer jahrzehntelangen Erziehung in anderer Richtung. Würde nicht vor drei Jahrzehnten noch alljährlich in den Kulturantrag der lapidare Satz aufgenommen: „Aushieb verdämmender Weichhölzer“? Die Zeit liegt noch gar nicht so weit zurück, in der die Waldarbeiter im Nadelholzrevier noch allen Ernstes angewiesen wurden, alles, was nicht Fichte und Föhre war, als „Peitscher“ oder sonst lästiges Unkraut rücksichtslos zu entfernen. Ist es da verwunderlich, wenn es einiger Anstrengung bedarf, um vielleicht den gleichen Arbeitern klarzumachen, daß diese „Forstunkräuter“ von damals die willkommenen und kräftigen Helfer und Verbündeten von heute sind? Gerade alte Sünden wieder gutzumachen, wäre auch für Forstleute auf dem Gebiete des Natur- und Landschaftsschutzes kein unbilliges Verlangen.

Zahlreich sind die Möglichkeiten, gegenüber der Öffentlichkeit volkserzieherisch zu wirken. Man sagt, „wer die Jugend hat, hat das Volk“. Es wird sich also in erster Linie darum handeln, den Naturschutzgedanken in unseren Schulen und Hörsälen, also in die Herzen unserer aufnahmefähigen, bei geschickter und überzeugender Aufklärungsarbeit auch aufnahmewilligen Jugend hineinzutragen. Vor allem die junge Generation muß zu der von jedem gesitteten Menschen zu verlangenden Achtung und Ehrfurcht vor der Natur und ihren Geschöpfen im Sinne der Naturschutzgesetzgebung erzogen, aber auch über die Strafbarkeit der Übertretung der bestehenden Vorschriften belehrt werden. Nur der soll ein Anrecht auf Nutznießung unserer einmaligen deutschen Heimatnatur haben, der sie auch wie ein Kleinod schützt. Dabei ist recht wohl bekannt, daß die meisten Verstöße gegen die Bestrebungen des Naturschutzes nicht so sehr aus Böswilligkeit, sondern vielmehr aus Unkenntnis und Gedankenlosigkeit begangen werden. Mit aller Schärfe muß bestraft werden, wer bewußt und dazu meist aus hemmungslosem, spekulativem Erwerbsstreben oder aus Mutwille und Bosheit bzw. aus roher Zerstörungslust heraus sich an der Natur versündigt. Im übrigen hat eine stichhaltige Belehrung i. d. R. mehr Erfolg als eine Anzeige. So soll beispielsweise der Latschenräuber im Betretungsfalle über die Bedeutung dieses langsamwüchsigen Pioniers unserer Berge aufgeklärt und ihm vor Augen gestellt werden, daß durch eine übermäßige Plünderung Erosions- und Lawinengefahr mit all ihren Folgen für Mensch und Tier erhöht werden.

Der Forstmann wird sich jederzeit unaufgefordert in den Dienst besonderer Veranstaltungen, wie beim „Tag des Waldes“, bei echten Heimatabenden u. dgl. stellen, um mitzuhelfen, auf breitester Grundlage eine richtige Waldgesinnung bei unserem Volke zu schaffen. Was könnte doch an fruchtbarer, praktischer Erziehungsarbeit im Rahmen der Schulwandertage, Junglehrertagungen und Volkshochschulprogramme geleistet werden, wenn bei kurzen Waldbegängen Wesen und Bedeutung des Waldes als soziologisches Gebilde, als Nationalgut und nicht zuletzt als Wohlfahrtsspender für Leib und Seele des waldverbundenen deutschen Menschen aufgezeigt würden! Wer einmal das Glück und die Freude hatte, bei einer solchen Einführung vor dem Objekte das Interesse und die Aufgeschlossenheit von Schüler und Lehrer mitzuerleben, der fühlt sich für die aufgewendete Zeit reichlich entlohnt und zu weiterer Aufklärungsarbeit in dieser Richtung innerlich angespornt. Könnte es übrigens nach dem Beispiele der mit

Wald gesegneten skandinavischen Länder nicht auch bei uns soweit kommen, daß die Schulkinder in Begleitung ihrer Lehrer und Förster Jahr für Jahr auf die Kulturplätze hinauspilgern, um hier als nationalen Beitrag der Jugend ernsthafte Aufforstungsarbeit zu leisten? Müßte doch gerade bei uns, wo der Wald nach seinem erschreckenden Abbau schon zum Problem geworden ist, der Gedanke an die Notwendigkeit der Walderhaltung besonders gepflegt werden.

Unter diesem Gesichtswinkel kann die Arbeit der im Jahre 1949 ins Leben gerufenen „Schutzgemeinschaft Deutscher Wald“ nicht hoch genug gewertet werden. Diese Bewegung wird in ihren Spitzen von Persönlichkeiten außerhalb der „Forstpartie“ getragen. Sie ist bestrebt, aus Liebe zur Sache und nicht zuletzt aus einer nationalen Verpflichtung heraus echtes Wissen um den Wald als unentbehrliches Lebenselement eines Volkes und stille Ehrfurcht vor dem Wald als unerläßliche Grundlage einer innerlichen Waldanschauung in die breite Masse und dabei vornehmlich in die junge Generation hineinzutragen. Damit dient sie einer Notwendigkeit, die nicht ernst genug genommen werden kann. Es ist für jeden Forstmann ein officium nobile, dieses Erziehungswerk der Schutzgemeinschaft, die alljährlich im Frühjahr zum „Tag des Waldes“ aufruft, mit Rat und Tat förderlich zu unterstützen. Bei dieser Mitarbeit sei sich jeder „Zünftige“ bewußt, daß das „forstliche Laienapostolat“, wie es die allumfassende Grüne Front der Schutzgemeinschaft verkörpert, mit seiner zündenden Idee der Erhaltung und Vermehrung des Waldes als erstrangiges Volksgut mehr Resonanz findet und sein weit gestecktes Fernziel eher zu erreichen vermag, als dies dem kleinen Häuflein bestellter „Priester des Waldes“ beim Alltagsdienst möglich ist. In diesem Zusammenhange muß leider gesagt werden, daß den Forstleuten selbst von Haus aus keine eigenständige Propaganda liegt — auch nicht in gutem Sinne —, vielleicht auch deshalb nicht, weil ihnen draußen in der Öffentlichkeit allzuleicht das Odium einer einseitig auf geldbringende Produktion eingestellten Interessenvertretung anhaftet.

Es kann aber auch manchmal notwendig werden, ausgefallene Auffassungen vom Naturschutz einzudämmen, vielleicht sogar hysterische Naturschützer und Naturextremisten, denen meist mangels naturwissenschaftlicher Kenntnisse eine klare Einsicht in die inneren Zusammenhänge der Natur fehlt, in ihrem Fanatismus durch entsprechende Aufklärung zurechtzuweisen. Schließlich muß ja auch einmal die altehrwürdige Dorf- linde, mag ihr Verlust vom Standpunkt des Ortsbildes noch so bedauerlich sein, der Axt zum Opfer fallen, wenn sie wegen ihres Zerfalls die Sicherheit von Mensch und Tier bedroht.

Der forstliche Unterricht an den Waldbauern-, Landwirtschafts- und Ackerbau- schulen sowie die Tätigkeit als Prüfer bei den Jägerprüfungen bieten den Forstleuten ebenfalls günstige Gelegenheiten, mit der Natur in Fühlung stehende, und deshalb besonders wertvolle Kreise mit den Ideen des Landschaftsschutzes vertraut zu machen.

Auch die Bauernwaldbetreuung muß zu einem Stück Arbeit für die Ziele der Naturschutzbewegung werden. Es ist Pflicht der Forstbeamten, bei Bauernverband- tagungen, Versammlungen von Waldbauernvereinigungen und ähnlichen Anlässen in

Kurzreferaten den Natur- und Landschaftsschutz zu behandeln. Dabei soll versucht werden, den bäuerlichen Waldbesitzer hauptsächlich davon zu überzeugen, daß augenblicklicher Nutzen (Bulldog- und Motormäherhiebe, Stockholzgewinnung, Rodung u. a. m.) dann nicht zum bleibenden Schaden für das Ganze werden darf, wenn unter Vermeidung bodenverderbender und landschaftsschädigender Kahlhauungen vielleicht der gleiche geldliche Erfolg sich durch Pflegemaßnahmen erreichen läßt. Die Bestimmungen des Bayerischen Forstgesetzes und des Waldverwüstungsgesetzes reichen leider nicht aus, den Kahlhieben im Kleinprivatwald — die in den letzten Jahren einen besorgniserregenden Umfang angenommen haben und nicht selten von eigensüchtigen Gesichtspunkten diktiert sind — wirksam zu begegnen und damit die Landschaft vor allzu rohen Eingriffen zu schützen. Bei dem Menschentyp des Waldbauern mit seinem ausgesprochenen Freiheitsdrang erscheint es rätlich, bei dieser heiklen Schutzaufgabe mit viel persönlichem Takt und verständnisvollem Einfühlungsvermögen in die Umstände des Einzelfalls weniger den negativen Weg des Verbotes als den positiven der Aufklärung und Belehrung zu gehen. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß die Erkenntnisse, die dem biologisch und ökologisch ausgerichteten und naturwissenschaftlich geschulten Forstmann Selbstverständlichkeiten sind, an den Kleinwaldbesitzer und erst recht an die Jugend in geduldiger Kleinarbeit und mit persönlicher Überzeugungskraft herangetragen werden müssen.

Aus dem Mangel an wirksamen gesetzlichen Handhaben bei Verstößen gegen die Ordnung der Natur im Wald ergibt sich auch die Forderung, daß das neue Forstgesetz in seinem Kern als Waldschutzgesetz aufgebaut werden muß, wenn es seine Aufgabe im Rahmen der großen Naturschutzidee erfüllen soll.

Auch durch Hinweise und Stellungnahmen in der Presse kann wertvolle praktische Erziehungsarbeit zum Naturverständnis geleistet werden. Anlässe hiezu gibt es genug. Zumeist ist dem Berichterstatter einer Heimatzeitung schon gedient, wenn er von einem Forstmann stichwortartige, aber sachkundige Anregungen erhält.

Verschiedene Vereinigungen und Verbände haben sich die Erhaltung und den Schutz von Pflanzen und Tieren und damit den Schutz der deutschen Landschaft als Leitgedanken ihrer Vereinstätigkeit gesetzt. Aus der Geschichte dieser gemeinnützigen Einrichtungen sind Namen wie Eppner, Erb, Köstler, Künkele, Mantel, Neuert, Rebel, v. Pechmann, v. Tubeuf und Wappes als Vertreter der Bayerischen Staatsforstverwaltung und der Forstlichen Hochschule in München nicht mehr wegzudenken. Es erfüllt jeden Bayern mit besonderem Stolz, daß der Verein zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere die älteste deutsche alpine Naturschutzvereinigung ist, die seit mehr als einem halben Jahrhundert wertvollste Arbeit für die Allgemeinheit leistet. Die Mehrzahl dieser Organisationen hat sich erfreulicherweise bei der Gemeinsamkeit ihrer Ziele in den letzten Jahren mit der Arbeitsgemeinschaft der Landes- und Bezirksbeauftragten für Naturschutz zum Deutschen Naturschutzring zusammengeschlossen. Er dient öffentlichen Aufgaben und hat deshalb Anspruch auf die amtliche und private Unterstützung. Das gleiche gilt auch für die Männer der Bergwacht und Wasserwacht, die sich nicht nur



*Waldbaulich-biologisch ungesunder „Fichtenacker“ mit erhöhter Anfälligkeit für daseinsbedrohende Schädigungen durch Sturm, Insekten, Feuer und Schnee*



*Aufn. O. Kraus, München*



*Aufn. F. Ehrhardt, München*

*Erschütterndes, mahndendes Beispiel eines biologisch und wirtschaftlich dem Tode geweihten Föhren-Reingebölzes*



*Aufn. O. Kraus, München*

*Natürliches, unverfälschtes Waldbild: Birke auf Flachmoor am Würthsee, Obb.*

als Retter von Menschenleben, sondern auch als Naturschützer immer mehr in hervorragender und selbstloser Weise bewähren. Kein Zweifel kann darüber bestehen, daß gerade der Forstbeamte, der selbst aktives Mitglied einer Naturschutzorganisation ist, die vielseitigen Interessen seiner Verwaltung auf dem Gebiete des Natur- und Landschaftsschutzes erfolgreicher zu vertreten vermag und im Bedarfsfall, insbesondere bei Streitfragen, aufklärend und ausgleichend wirken wird.

Mit diesen Ausführungen sollten die ungeahnten Einwirkungs-, aber auch Erfolgsmöglichkeiten des Forstmannes als des berufenen Hüters des Natur- und Heimatschutzgedankens aufgezeigt werden. Seine hohe und vornehme Aufgabe auf diesem Gebiet zeichnet sich klar ab aus der Ehrfurcht vor der natürlichen Ordnung, aus der der Naturschutzgedanke überhaupt erwächst, dann aus dem Willen, ängstlich und sorgfältig zu haushalten mit den ihm treuhänderisch anvertrauten, nicht beliebig vermehrbaren Gütern, die uns die Natur schenkt, und schließlich aus der Erkenntnis, daß nicht etwa vorübergehender Nutzen Einzelner mit bleibendem Schaden für die Allgemeinheit erkaufte werden darf. Der Forstmann wird sich deshalb gerade in der heutigen Zeit der Technisierung, Vermassung und Verflachung der Menschheit, wo Stein um Stein aus seiner eigenen, ehrfurchtgebietenden Welt herauszubröckeln droht, mit besonderer Wachsamkeit diesen Problemen widmen, um das wertvollste Gut, die heimatliche Natur und Landschaft, vor unüberlegten und allzu weitgehenden menschlichen Eingriffen zu schützen und damit vor unerwünschten und nachhaltig störenden Veränderungen zu bewahren. Er wird damit zum Ordner des lebendigen Geschehens. Dabei besteht leider die nicht zu unterschätzende Gefahr, daß den Forstleuten heute in der engen Amtsstube durch das sich höher und höher türmende Schreiberwerk einer überladenen Bürokratie die eigentlichen Erkenntnisse der Natur sowie des Naturgeschehens in seiner Gesamtheit allzuleicht verlorengehen. Es gilt im täglichen Ablauf des Berufs immer noch den Blick offenzuhalten für die tiefen Gründe der Schönheiten in Wald und Flur, für das Verstehen der Lebensgemeinschaft „Wald“ zum Verständnis der höheren, übergeordneten Lebensgemeinschaft „Wald und Volk“. Gerade die mit idealer Begeisterung, innerem Feuer und tiefem Naturerleben für den Naturschutzgedanken geleistete Arbeit unserer Vorfahren kann den Forstmann am ehesten wachhalten oder wieder zurückbringen zum eigentlichen Arbeitsgebiet seines schönen Berufes — zurück in den von seinen Alvordern noch innerlich tiefempfundenen Wald, der nach einem gehaltvollen Ausspruch von Wilhelm Riehl erhalten werden muß, „nicht bloß, damit uns der Ofen im Winter nicht kalt wird, sondern auch, damit die Pulse des Volkslebens warm und fröhlich weiterschlagen, damit Deutschland deutsch bleibe“.

#### Schrifttumhinweise:

- Burckhardt, H.: Säen und Pflanzen nach forstlicher Praxis. Hannover 1880.  
Eigner, G.: Naturpflege in Bayern. Veröffentlichungen des Landesausschusses für Naturpflege. München 1908.

- Gayer, K.: Einige Gedanken und Gesichtspunkte über ästhetische Waldbehandlung. Jahresbericht des Isartalvereins 1907.
- Haushofer, M.: Der Schutz der Natur. Veröffentlichungen des Landesausschusses für Naturpflege. München 1906.
- Kirwald, E.: Wald und Wasser. Essen 1952.
- Klose, H.: Das Reichsnaturschutzgesetz und die Forstwirtschaft. Jahresbericht 1935 des Deutschen Forstvereins.
- Köstler, J.: Die Bewaldung des Berchtesgadener Landes. Jb. Verein z. Schutze d. Alpenpflanzen und -Tiere, 1950.  
— Offenbarung des Waldes. München 1941.
- Loos, J.: Die rechtlichen Grundlagen des Naturschutzes. Krefeld 1950.
- Ritz-Wallenreiter: Wegweiser zur Heimatpflege. Augsburg 1951.
- Salisch, v. H.: Forstästhetik. Berlin 1885.
- Welzel, H.: Einführung in die Geschäfte der Naturpflege. München 1907.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere](#)

Jahr/Year: 1953

Band/Volume: [18\\_1953](#)

Autor(en)/Author(s): Freuding Otto

Artikel/Article: [Der Forstmann als der berufene Hüter von Natur und Landschaft 111-134](#)